



5/SN-428/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

DVR: 0487864

Zl. 317/93

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Notar-
versicherungs-gesetz 1972 geändert wird (7. Novelle
zum Notarversicherungs-gesetz 1972)

Zl. 21.357/1-1/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
mittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Notar-
versicherungs-gesetz 1972 geändert wird und gibt hiezu die nach-
stehende

S T E L L U N G N A H M E

ab.

Gegen die Absicht, mit dem vorliegenden Entwurf die Organisati-
on der Selbstverwaltung zu aktualisieren und gleichzeitig den
verfassungsrechtlichen Erfordernissen der zwischenzeitig ergan-
genen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzupassen, beste-
hen keinerlei Bedenken.

Auch gegen die Einfügung einer den § 332 ff ASVG nachgebildeten
Norm bestehen mit folgender Ausnahme keine Bedenken:

§ 337 ASVG Absatz 1 regelt nur die Verjährung des Rückgriffes
gegen den Dienstgeber nach § 334 ASVG.

- 2 -

§ 64 c des vorliegenden Entwurfes gilt in seinem Absatz 1 für jeden Rückgriffsanspruch der Versicherungsanstalt der Notare und schafft solcher Art ein nicht gerechtfertigtes Verjährungsprivileg. Eine redaktionelle Korrektur ist hier unbedingt erforderlich.

Wien, am 15. November 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär